

Geschäftsordnung für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Fachhochschule Ludwigshafen

§1 Allgemeines

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Studierendenschaft und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Vorschriften der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Ludwigshafen. Er arbeitet mit allen übrigen Organen der Studierendenschaft zum Wohle der Studierendenschaft vertrauensvoll zusammen.
- (2) Der AStA setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand, Personalvorstand und Finanzvorstand), den gewählten Referatsleitern/Innen (zusammen bilden sie den erweiterten Vorstand), deren Stellvertretern und den Referent/Innen zusammen. Die Mitglieder des AStA werden zu ehrenamtlichen Amtsträgern.
- (3) Der AStA besteht mindestens aus den drei Vorständen, einer/einem gewählten Referatsleiter/In für das Sozialreferat und einem Hochschulpolitischen Sprecher.

§2 Gesamt- und Einzelgeschäftsführung

- (1) Die Mitglieder des AStA (entsprechend §1 (2) dieser Geschäftsordnung) arbeiten kollegial zusammen und informieren sich gegenseitig laufend über wichtige Vorgänge in ihren Referaten.
- (2) Der AStA- Vorstand entscheidet über Angelegenheiten, die er für außergewöhnlich hält oder die während des allgemeine Geschäftsbetriebes kurzfristig anfallen, autonom und eigenverantwortlich, jedoch immer unter Maßgabe des Vier-Augen-Prinzips.
- (3) Jeder Amtsträger ist dazu verpflichtet, sein Amt seinem Auftrag entsprechend, gewissenhaft und im Rahmen der vom AStA oder vom AStA- Vorstand getroffenen Beschlüsse in eigener Verantwortung auszuführen.

§3 Struktur und Wesen des AStA

- (1) Der AStA besteht aus, den Bedürfnissen der Studierendenschaft entsprechenden Referaten, die sich die aktive Interessenvertretung der gesamten Studierendenschaft zum Ziel setzen.
- (2) Vorstand, Personalvorstand und Finanzvorstand koordinieren ihre Aufgabenverteilung selbstständig.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei der Ausübung und Durchführung ihrer/seiner Aufgaben von einer angemessenen Anzahl von Referenten/Innen oder Assistenten/Innen unterstützt werden.
- (4) Die Referatsleitung vertritt das jeweilige Referat gegenüber dem Vorstand.
- (5) Die/der gewählte Referatsleiter/In übt das Stimmrecht des jeweiligen Referates aus.
- (6) Einzelne Referate sind in der Anzahl ihrer Mitglieder grundsätzlich nicht beschränkt. Referatsleitern/Innen steht in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das Recht zu, die personelle Stärke des betreffenden Referates nach eigenem Ermessen zu gestalten.
- (7) Jede/r Referatsleiter/In hat einmal pro Semester in einem Bericht über Umfang, Häufigkeit, Art und Resultate der jeweiligen Referatstätigkeiten gegenüber dem Vorstand und der Studierendenschaft in schriftlicher Form Rechenschaft für das entsprechenden Referat abzulegen. Der Vorstand kann diesen Bericht gem. §6 (2) zusätzlich jederzeit anfordern.

- (8) Jedem AStA- Mitglied steht nach mindestens zwei Semestern Zugehörigkeit im AStA ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu. Die Arbeitszeugnisse werden vom AStA-Vorstand gefertigt, unterschrieben und danach zusätzlich von der Hochschulleitung gezeichnet.

§4 Stellvertretung

- (1) Für Vorstände und Referatsleiter besteht die Möglichkeit Stellvertreter einzusetzen.
- (2) Der Stellvertreter eines Vorstandes wird auf Vorschlag durch den zu vertretenden Vorstand auf einer ordentlichen AStA-Sitzung mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten gewählt.
- (3) Um eine vollständige Übernahme der Geschäfte gewährleisten zu können, erhält die/der gewählte Stellvertreter/in eine Vollmacht des zu vertretenden Vorstandes. Diese Vollmacht beinhaltet mindestens die zur Stellvertretung relevanten §§ 164 ff. BGB.
- (4) Gegenüber dem StuPa rechenschaftspflichtig bleibt weiterhin der gewählte Vorstand.
- (5) Jeder/jede gewählte Referatsleiter/In kann maximal zweimal pro Semester eine/einen Stellvertreter/in durch Bekanntgabe auf einer ordentlichen AStA-Sitzung benennen.
- (6) Der/die Stellvertreter/In des/der gewählten Referatsleiters/In übt in dessen/deren Abwesenheit das Stimmrecht aus.

§5 Wahlen

- (1) Vorstände und Referatsleiter/Innen werden auf einer ordentlichen AStA- Sitzung vorgestellt. Danach entscheidet eine Wahl der Stimmberechtigten, wer dem Studierendenparlament (StuPa) zur Bestätigung vorgeschlagen wird.
- (2) Vorstände müssen dem StuPa innerhalb von 2 Monaten nach Bestätigung ein Nachweis über die Kenntnis der erforderlichen Grundlagen für die Tätigkeit im AStA vorlegen. Die Hochschulleitung unterstützt den Erwerb dieser Kenntnisse in der Form, dass ein entsprechender Workshop angeboten wird.

§6 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Die AStA- Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied bis spätestens fünf Werktage vor dem angedachten Termin einberufen.
- (2) Stimmberechtigt in AStA- Sitzungen sind die Vorstandsmitglieder und die Referatsleitung.
- (3) Die Sitzungsleitung übernimmt ein Vorstand und diese/dieser bestimmt einen/eine Protokollanten/am Beginn für die jeweilige Sitzung.
- (4) Über die Sitzungen des AStA ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort, Tag, Teilnehmer, Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Diese Niederschrift ist durch die Mitglieder des AStA in der darauffolgenden Sitzung per Abstimmung zu genehmigen.
- (5) Die Niederschrift hat spätestens fünf Werktage nach der AStA- Sitzung in elektronischer Form vorzuliegen.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied und jede/r Referatsleiter/In ist verpflichtet, an den AStA-Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist dem Personalvorstand vor der Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.
- (7) Der AStA ist in AStA- Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (8) Anträge müssen mindestens drei Werktage vor dem angedachten Termin der AStA-Sitzung, schriftlich in elektronischer Form beim Vorstand eingereicht werden. In Ausnahmefällen können auch Anträge mündlich zur Niederschrift in der jeweiligen AStA-Sitzung eingebracht werden. Diese sind dann unter dem Punkt „Sonstiges/Anträge“ der Tagesordnung zu behandeln.
- (9) Der AStA beschließt in seinen Sitzungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Regel in offener Abstimmung oder per Akklamation. Auf Antrag einer/eines Stimmberechtigten kann die Abstimmung geheim erfolgen. Über einen solchen Antrag wird offen abgestimmt.
- (10) Dem AStA- Vorstand steht ein Veto- Recht zu. Ein Veto gegen einen AStA- Beschluss muss im AStA- Vorstand auf Antrag eines Vorstandmitgliedes einstimmig beschlossen und auf der nachfolgenden AStA- Sitzung bekannt gegeben werden. Das Veto muss spätestens acht Tage nach Beschlussfassung eingelegt werden.
- (11) Beschlüsse im AStA- Vorstand sind nur gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Stimmrecht in mündlicher, fernmündlicher oder schriftlicher Form wahrgenommen haben. Vorstandbeschlüsse sind auf der nächsten AStA- Sitzung bekannt zu geben und in deren Niederschrift aufzunehmen.
- (12) Die/Der Sitzungsleiter/In führt durch die AStA- Sitzung. Ihr/Ihm obliegt die Aufgabe, die AStA- Sitzung in flüssiger und allen Anwesenden zuträgliche Weise abzuhalten. Sie/Er koordiniert das Rederecht. Sie/Er kann Anwesenden, die sich im Laufe der AStA- Sitzung und/oder bei Reden ungebührlich verhalten, das Wort entziehen und sie bei groben Verstößen gegen die Anordnungen der AStA- Sitzung verweisen. Entsprechende Vorfälle sind in der Niederschrift festzuhalten.

§7 Der AStA Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Koordination der Arbeit aller AStA- Mitglieder.
- (2) Bei Beschlüssen im AStA- Vorstand gilt die 2/3 Mehrheit.
- (3) Der Vorstand berichtet der/dem StuPa- Präsidenten/In und/oder dessen Stellvertreter/In regelmäßig über die anfallenden Angelegenheiten.
- (4) Bei Verhinderung eines Vorstandes nehmen automatisch die beiden anderen Vorstände dessen Rechte und Pflichten wahr.
- (5) Bei groben Verstößen eines/r Referatsleiters/In obliegt es dem Vorstand, in Einklang mit §6 (2) über eine vorläufige Suspendierung des/der Referatsleiters/In zu entscheiden und auf der nächsten ordentlichen StuPa- Sitzung den Antrag auf Entlassung einzubringen.
- (6) Bei groben Verstößen eines Vorstandes obliegt es den Referatsleitern/Innen mit einer 2/3 Mehrheit die Entlassung vorzuschlagen. Über diesen Vorschlag wird unter Vorlage einer Begründung der Referatsleiter/Innen auf der nächsten ordentlichen StuPa- Sitzung entschieden.

§8 Referenten/Innen

- (1) Referent/In eines Referates im AStA ist, wessen Personalerfassungsbogen, unterschrieben durch die/den Referatsleiter/In, dem Personalvorstand vorgelegt wurde.

§9 Öffentlichkeit

- (1) Der AStA tagt grundsätzlich öffentlich. Jede/r ordentliche Studierende der Fachhochschule Ludwigshafen kann den Sitzungen beiwohnen und haben Antrags- und Rederecht. Termin und Ort der Sitzung sind der Studierendenschaft frühzeitig bekannt zu geben.
- (2) Auf begründeten Antrag von mindestens einem Viertel aller AStA- Mitglieder oder zwei Vorstandmitgliedern wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Eine Ausschließung der Öffentlichkeit kann erst nach Genehmigung der Tagesordnung, die zu Beginn jeder Sitzung stattfindet, erfolgen.
- (3) AStA- Vorstandssitzungen und Sitzungen der Referatsleiter/Innen sind in der Regel nicht öffentlich und an keinen besonderen Rahmen gebunden. Die Öffentlichkeit wird über Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und/oder des erweiterten Vorstandes durch die Niederschrift der AStA- Sitzung informiert, die der Vorstandssitzung bzw. Sitzung der Referatsleiter/Innen folgt.

§10 Thekendienst

- (1) Der Thekendienst ist nach Ermessen des/r Referatsleiters/In während der Vorlesungszeit abzuhalten. Der Vorstand ist über die Öffnungszeiten rechtzeitig zu informieren.
- (2) Der Kassenabschluss ist mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und unter Verwendung des Z-Abschlusses der Kasse und der aktuellen Vorlage (z.Zt.: „Kassenabschluss mit/ohne Zählbrett“) vorzunehmen.

§11 Gültigkeit und Änderung dieser Geschäftsordnung

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind dem AStA vorbehalten und bedürfen nur der Kenntnisnahme durch das StuPa.
- (1a) Zur Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf es der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigter AStA- Mitglieder.
- (2) Eine geänderte Geschäftsordnung tritt am Tage der Abstimmung im AStA in Kraft.
- (3) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Erstelldatum: Juni 2006

Letzte Änderung: 07.05.2009